



Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze

Gemeinde Frenkendorf

vom 29. April 2019

**Auflage-Exemplar für
Mitwirkungsverfahren
vom 14. – 28. Februar 2019
(verabschiedet an der
GR-Sitzung vom 11.2.2019)**



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, beschliesst folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ In den Bauzonen dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Die Voraussetzungen sind in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geregelt.

² Kann die erforderliche Anzahl Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, so entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gemeindegebiet.

§ 2 Ersatzabgabe

¹ Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremddareal erfüllt, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe von CHF 12'000.00 zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich dem Zürcher Index der Wohnbaukosten angepasst (Basis 1. April 2010 = 100 Punkte, Stand 1. April 2017 = 99.2 Punkte).

² Der Betrag von CHF 12'000.00 stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

³ Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

§ 3 Zweckbindung

¹ Die an die Gemeinde einbezahlten Abstellplatzersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zugewiesen.

² Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.



§ 4 Rückerstattung

¹ Die Bauherrschaft oder ihre Rechtsnachfolger können die Ersatzabgabe innerhalb 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung mit schriftlichem Gesuch an den Gemeinderat zurückfordern, wenn

- a) die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden;
- b) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c) ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird.

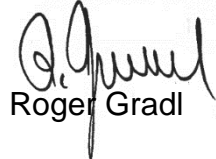
² Die Ersatzabgabe wird zinslos zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 29. April 2019.

Genehmigung

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit

Entscheid Nr. vom